

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 15 (1940)

Artikel: Die Verteilung des Gemeindewaldes zwischen Eiken und Sisseln (aus der Gemeindechronik von Eiken)
Autor: Jegge, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben alle anwesenden Bürger einhellig sich für diesen Bau erklärt. (Es ging aber noch 35 Jahre bis zur Ausführung).

*

1839 ist die Maul- und Klauenseuche in Eiken ausgebrochen. Sie hat keinen Schaden verursacht und auch keine ärztliche Hilfe gebraucht. Suppen während der Seuche und gutes und genugsames Futter beim Wiederfressen hat geholfen.

Die Verteilung des Gemeindewaldes zwischen Eiken und Siffeln

(Aus der Gemeindechronik von Eiken)

E. Jegge, Eiken.

In früheren Zeiten spielten Grenzstreitigkeiten eine viel größere Rolle als heutzutage. Schon unter der fränkischen Rechtsordnung wurde auch das Dorf zu einer geschlossenen Rechtsgemeinschaft. Eine Hauptseite des ländlichen Rechtslebens war das Marktwesen. Die Dorfgemeinschaft als Inhaberin von Zwing und Bann richtete als Ganzes oder durch ein von ihr bestelltes Kollegium über alle Flurstreitigkeiten im Innern und tritt als Partei auf im Streite mit benachbarten Gemeinden. Im „Schwabenspiegel“ um 1300 waren uralte germanische Gewohnheitsrechte festgelegt und es vererbten sich alter Brauch und alte Rechte.

Die Freizügigkeit von einer Gemeinde in eine andere war erschwert und erst im 16. Jahrhundert spricht man vom Gemeindebürgerrecht, das von da an die Grundlage aller politischen Organisationen wurde.*) In allen Staaten kannte man von dieser Zeit an nur das Gemeindebürgerrecht. Erst im 17. Jahrhundert kam zum Gemeindebürgerrecht auch das Staatsbürgerrecht.

Seit dem 15. Jahrhundert, vielleicht noch früher, bildeten Eiken und Siffeln ein einziges Gemeindewesen mit getrennten Verwaltungen. Der Wald bis zum heutigen Staatswald im Hardt war gemeinsames Eigentum, und dessen Benutzung bis zur Teilung der Gemeindewesen erst nach der Verschmelzung mit dem Kanton Aargau war für beide Gemeinden gemeinsam. Ueber die eigentümlichen Rechtsverhältnisse und die zu Beginn des letzten Jahrhunderts vollzogene Teilung gibt die Gemeindechronik aus dem „Bögtlihaus“ in Eiken vom 1. Juli 1810 folgende interessante Auskunft: „Schon bei mehr als zweihundert Jahren hat die Gemeinde Eiken und Siffeln den Gemeindewald mit-

einander genutzt mit solcher alten herkommenden Rechten, daß wenn ein Bürgerohn von Eiken oder Siffeln sich verehelicht und einen eigenen Haushaltung geführt und Bürger werden will, so hat derselbe sich bei dem Vorgesetzten in Eiken melden müssen, worauf der Vorgesetzte der Gemeind Eiken vorgebracht, daß sich N. N. um das Bürgerrecht gemelt, wann bei der Gemeind Eiken dagegen kein Einwendung ist gemacht worden, so hat derselbe den bürgerlichen Genuß wie die übrigen Bürger gehabt. Ferner und 2tens wann ein auswärtig Fremder hat wollen Bürger werden, so hat derselbe sich in Eiken um das Bürgerrecht bewerben und anhalten müssen und wan derselbe die Mehrheit von der Gemeind Eiken für die bürgerliche Aufnahme bekommen, so war derselbe Bürger in beiden Gemeinden, so daß derselbe sich hat können in der Gemeind Eiken oder Siffeln niederlassen und den Genuß wie die übrigen Bürger zu beziehen gehabt. 3tens Nur einzig hat der Vorgesetzte von Eiken das Recht gehabt in dem Gemeindegewald das Holz für beide Gemeinden anzutweisen, auch ebenso den Weidgang zu erlauben, auch ebenso die Fressler zu bestrafen. Weil aber die Vorgesetzten von Siffeln nach und nach eigenmächtig gehandelt und wider unseren uralten Rechten gehandelt, so haben die Vorgesetzten die Abtheilung des Waldes bereits 30 Jahr betrieben, niemals aber die Abtheilung erlangen können, weil die Gemeind Siffeln sich immer dagegen widersetzte. Endlich nachdem ich (Obervogt Dinkel) 1809 als Vorgesetzter der Gemeind Eiken ernannt worden, so habe ich mit Bezug des Gemeinderates auf die Abtheilung aufs neue gedrungen und der Gemeind Siffeln auf alle mögliche Art zur Abtheilung Vorschläge gemacht, wozu sich aber die Siffler zur Abtheilung niemals verstehen wollten. Nachdem ich gesehen, daß wir in Güte die Abtheilung nicht betreiben können, so habe ich mich an unsere hohe Regierung nach Warau gewandt und dieselbe um die Abtheilung gebeten, worauf von derselben gesprochen wurde, daß der Gemeindegewald zwischen Eiken und Siffeln soll abgeteilt werden, weillen wir durch mehrere Zusammenkunft der Gemeinde Eiken und Siffeln über die Abtheilung nicht übereingekommen, so haben wir durch Herrn Forstinspektor Reimgruber den Gemeindegewald abmessen lassen und nach der Abmessung die Abtheilung einem Kompernuß (Vermittler) übergeben. Die Gemeinde Eiken bestellte für sie den Herrn Forstinspektor Schogi von Warau und Herrn Forstinspektor Reimgruber, die Gemeinde Siffeln den Oberstraßeninspektor Will von Herznach und Forstinspektor Basler von Rheinfelden, wozu auch der Herr Bezirksamtman Friedrich als Schiedsrichter ernannt worden war allen Rechts, (wenn) die übrigen 4 Kom-

pernuß nicht übereinkommen sollen. Dieser Kompernuß hatte sich auf den 1. Mai 1810 in der Siffen eingetroffen, wobei der Gemeinderat von Eifen und noch ein Ausschuß von dieser Gemeind gegenwärtig waren, wo sodann der Kompernuß und aus beiden Gemeinden die Depedierten (Delegierten) den Gemeindswald besichtiget, wie derselbe könne abgeteilt werden. Nachdem der Gemeindewald genugsam von den Anwesenden besichtiget, so waren dieselben von dort in die Siffen (gegangen) und nahmen dort die Abtheilung vor, worüber dieselben über die Abtheilung einhellig ausgemacht, daß die Abtheilungslinien von dem Moos hinauf bis gegen den Hardtwald so weit als möglich die gerade Linie gezogen werden soll, wobei auf dem Plan berechnet worden wie viel Sauchert jeder Gemeind betreffe, und wie viel fortan Eichen und gewachsene Tannen betreffe. Nachdem darüber ein Protokoll vom Hrn. Bezirksamtmanne aufgenommen worden, daß (es) bei den Abtheilungslinien sein unabänderliches Verbleiben haben soll, verlangte der Vorgesetzte von Eifen einen von ihrem Anteil Wald dem Hardt nach bis an den Rhein 40 Schu breiten Weg, welcher denselben auch zuerkannt wurde. Ueber die Vermessung des Waldes wurde der Herr Forstverwalter Leimgruber von Herznach ernannt und die Teilungslinie ausgesteinigt mit 11 Steinen. Der Siffler Anteil des Waldes ist 86 Sauchert und 298 Ruthen oder der vierte Teil. Der Gemeind Eifen ihr Anteil hingegen 260 Sauchert und 173 Ruthen oder dreiviertel und jeder Gemeind über ihren Anteil Waldboden (wurde) von Herrn Leimgruber ein Plan zugestellt.

Nachdem die Abtheilung des Waldes beendigt, so ist erst zwischen den beiden Gemeinden ein Prozeß entstanden wegen zwei Bürgern, nämlich Thadeus Schwarz und Leonz Herzog gebürtig von Wallbach. Schwarz war ein Bürgersohn von Eifen und verhehelichte sich mit einer Bürgerstochter von Siffen im Jahre 1804 und zog in die Siffen. Nach uraltem Recht war unstreitig, daß man einer von Eifen nach Siffen gezogen, so war er Bürger in der Gemeind und so umgekehrt man ein Bürgersohn von Siffen nach Eifen gezogen, so war er Bürger von Eifen ohne wieder oder etwas zu bezahlen und dieses geschah von beiden Gemeinden. Der Herzog kaufte in der Gemeind Siffen an einer öffentlichen Gant die von Johann Kufli (betriebene) Schmitten und bewarb sich bei der Gemeind Eifen um das Bürgerrecht. Im Jahre 1795 wurde derselbe durch die Mehrheit der Bürger von Eifen um 100 fl. zu bezahlen aufgenommen, war von Eifen 75 fl. bezogen (worden) wie jedesmal und von Siffeln 25 fl. Dieser Herzog und Schwarz waren bei der Abtheilung des Waldes wohnhaft in

der Siffeln, und (diese) wollten dieselben nicht als Bürger erkennen, worauf die Gemeind Eiken für dieselben die Abtretung übernommen, wonach auf mehrere Jahre zwischen Eiken und Siffeln in betreff dieser 2 Bürger ein Prozeß geherrscht. Bei dem Bezirksamt Laufenburg wurde endlich im Jahre 1812 den 7. April durch ein Urteil gesprochen, daß diese 2 Bürger in Siffeln seien. Die Gemeinde Siffeln begnügte sich aber über diesen unterrichterlichen Spruch nicht und appollierten nach Arau. Von dort aus wurde am 13. Weinmonat 1812 gesprochen und erkennt, daß diese 2 nur als Bürger von Siffeln sollen erkannt werden, wan die Gemeind Eiken der Gemeind Siffeln so viel Boden von ihrem Anteil Wald an die Gemeind Siffeln abtrete, als (es) auf einen jeden betrifft.“

(Späterer Anhang.)

„Die Uebereinkunft in betreff dieser 2 Bürger zwischen der Gemeinde Eiken und Siffeln verzögerte sich bis im Jahre 1818. Erst dann durch mehrerer Zusammentritt (Sitzungen) beider Gemeinden kam man überein wie folgt:

- a) Die Gemeinde Eiken tritt an die Gemeinde Siffeln ein Stück Waldboden ab, ungefähr 6 Sauchert im Moosseggen genannt bis gegen die Theillen; die Scheidlinie vom Rütihag grad hinunter, dagegen
 - b) anerkennt die Gemeinde Siffeln gegen den an sie abgetretenen Waldboden den Thadeus Schwarz und Leonzi Herzog samt ihren Kindern und Nachkommenschaft mit allen Recht und Gerechtigkeit als Bürger der Gemeinde Siffeln mit allen Nutzungen. Damit sollen alle übrigen Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden behoben sein.
- Eiken am 21. Jänner 1819. Johann Dinkel, Gemeindeammann.“

Zur Baugeschichte des Kapuzinerklosters in Rheinfelden

J. L. Wohleb, Freiburg im Breisgau.

Die Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek in Donaueschingen verwahrt unter ihren zahlreichen Kostbarkeiten als Handschrift 879 ein kleines Bändchen, das den Buchtitel „Architectura Capuzinorum“ trägt. Wo es herrührt, wer es zeichnete und schrieb, ist nicht festzustellen. Inhalt und Schrift machen wahrscheinlich, daß es gegen 1670 entstand.

Die Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg brachten den Kapuzinern eine große Aufgabe baulicher Art. Kurz nacheinander errich-